Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2381

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Mai 1964 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit

— Drucksache IV/2318 —

A. Bericht des Abgeordneten Even (Köln)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 130. Plenarsitzung am 10. Juni 1964 den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2318 — an den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten federführend, an die Ausschüsse für Arbeit und für Sozialpolitik zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat in seiner Sitzung vom 11. Juni den Gesetzentwurf gebilligt; der Ausschuß für Arbeit hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Juni zugestimmt. Der federführende Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat den Gesetzentwurf am 16. Juni beraten und ihn ebenfalls gebilligt.

Zu der Vorlage ist das Nachfolgende zu bemerken: Nach Artikel 40 Abs. 1 Nr. 3 des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit ist die Kindergeldzahlung an Arbeitnehmer, deren Kinder im Gebiet des anderen Vertragsstaates ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auf zwei Jahre beschränkt mit der Möglichkeit, die Anspruchsdauer um ein weiteres Jahr zu verlängern. Mit Ablauf des 30. September 1964 erlischt der Anspruch der an diesem Tage drei Jahre oder länger in der Bundesrepublik beschäftigten spanischen Arbeitnehmer auf Kindergeld. Das vorliegende Abkommen vom 15. Mai 1964 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 über Soziale Sicherheit sieht die Verlängerung der Anspruchsdauer auf sechs Jahre vor und läßt die Verlängerung um ein weiteres Jahr wiederum zu. Es folgt damit dem Vorbild der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die für den Anspruch auf Familienbeihilfen nach Artikel 40 der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer eine entsprechende Regelung getroffen hat.

Im übrigen wird auf die Denkschrift der Bundesregierung in der Drucksache IV/2318, Seite 4, Bezug genommen.

Das Abkommen bedarf der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG (Artikel 1). Artikel 2 enthält die Berlin-Klausel.

Bonn, den 16. Juni 1964

Even (Köln)
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2318 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1964

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Kopf	**Even (Köln)**
Vorsitzender	Berichterstatter